

Vortrag Bad Tölz am 12.05.2009

THEMA:

100 Tage neues Personenstandsrecht - Erfahrungen aus der Praxis „Sterberegister“

Von VOAR Rudolf Sperl, Standesamt Straubing

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mein Vortrag bezieht sich auf die Änderungen und Erfahrungen bei der Beurkundung von Sterbefällen seit dem 01.01.2009.

Die Beurkundung von Sterbefällen ist ein Vorgang der jedes Standesamt, ob groß oder klein, betrifft. In der Praxis hat sich deshalb vermutlich jede Kollegin, jeder Kollege, bereits mit einer Sterbefallbeurkundung befasst. Zur Bestätigung Ihrer Kenntnisse möchte ich die wichtigsten Änderungen bei der Beurkundung eines Sterbefalles seit 01.01.2009 zusammenfassen.

Vorab ist anzumerken, dass die neuen Beurkundungskriterien, die sich im Hinblick auf die elektronische Registerführung ergeben und in den Vorträgen von Herrn Krömer und Herrn Rauhmeier bereits angesprochen wurden, auch bei der Beurkundung von Sterbefällen anzuwenden sind.

Hinweisen möchte ich darauf, dass ich die Entwurf der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)“ nur bedingt berücksichtigt habe, da nach derzeitigen Erkenntnissen noch einige Veränderungen möglich bzw. wahrscheinlich sind.

Was in einem Sterberegister einzutragen ist ergibt sich aus § 3 Abs. 2 PStG und § 31 PStG sowie den Vorgaben der PStV.

Ich möchte Ihnen jetzt die Veränderungen bei der Beurkundung eines Sterbefalles gegenüberstellen:

Bis 31.12.2008

Ab 01.01.2009

1. Fortlaufende Nummer	Standesamt und statistische Nummer Bezeichnung des Registers „S“ und fortlaufende Registernummer
2. Registrierungsort und -datum der Urkundsperson	Nicht mehr oben, sondern vor Unterschrift
3. Persönliche Daten - akademischer Grad - Vorname - Familienname - Geburtsname - Beruf - Religionszugehörigkeit - Geburtsdatum und -ort	Abschnitt „Verstorbene(r)“ Wird nicht mehr eingetragen Wie bisher Wie bisher Wie bisher Wird nicht mehr eingetragen Nur auf ausdrücklichen Wunsch Wie bisher
4. Wohnort und Wohnung	Wie bisher
5. Todesstag, Todeszeit und Sterbeort	Wie bisher, jedoch Monatsangaben nicht mehr ausgeschrieben, sondern in Zahlen
6. Familienstand Angaben zum Ehegatten	Wie bisher Abschnitt „Ehegatte“ Angaben wie bisher (kein akademischer Grad)
7. Anzeige des Sterbefalles - schriftlich - mündlich - Angaben über den Anzeigenden, wenn mündlich mit Unterschrift	Der Eintrag enthält hierüber keine Angaben Der Eintrag enthält hierüber keine Angaben Bei mündlicher Anzeige keine Unterschrift im Eintrag
8. Unterschrift des Standesbeamten	Vor Unterschrift Registrierungsort und -datum. Nicht mehr „Der Standesbeamte“, sondern Urkundsperson und Funktionsbezeichnung

9.

Hinweise

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| - Geburtseintrag | Wie bisher |
| - Eheschließung
und Familienbuch | Wie bisher, wenn erforderlich |

Nun Ausführungen zu den Veränderungen bei der Bearbeitung:

Anzeigepflicht bzw. Anzeigemöglichkeit

Ergeben sich die seit dem 01.01.2009 in das Sterberegister einzutragenden Daten aus den verbindlichen Vorgaben des neuen Personenstandsgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnung, so gab es doch bei der Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige für private Krankenhäuser, Heime oder sonstige Einrichtungen unterschiedliche Auslegungen. Grundsätzlich ist es möglich einen Sterbefall bei dem eine schriftliche Anzeige vorgeschrieben ist auch aufgrund einer mündlichen Anzeige zu beurkunden. Bei einzelnen Einrichtungen gab es deshalb Überlegungen, die Angehörigen zur mündlichen Anzeige zu beeinflussen, um sich den Aufwand einer schriftlichen Anzeige zu ersparen.

§ 30 Abs. 1 PStG i.V.m. § 20 Abs. 1 PStG spricht aber eindeutig von einer Verpflichtung für die Träger der Einrichtung. Auch das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Schreiben vom 23.12.2008 unter Nr. 4 darauf hingewiesen, dass es einer Einrichtung jedoch nicht gestattet ist, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer mündlichen Anzeige gem. § 19 PStG, sich durch Absprache von der eigenen Anzeigepflicht zu entlasten.

Persönlich habe ich die ganze Aufregung nicht verstanden, denn meiner Meinung nach ist es mindestens genau so aufwendig, Angehörige zur mündlichen Anzeige zu überreden, als eine schriftliche Anzeige zu fertigen. Kommt der Angehörige seiner Zusage zur mündlichen Anzeige nicht nach und wird deshalb ein Sterbefall nicht fristgerecht angezeigt, so handelt nicht dieser, sondern der Träger der Einrichtung nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 PStG ordnungswidrig, was mit Bußgeld geahndet werden kann.

Neu ist seit dem 01.01.2009 nach § 29 Abs. 2 PStG auch die Berechtigung von Bestattungsunternehmen, Sterbefälle, die bis 31.12.2008 mündlich angezeigt werden mussten, auch schriftlich anzeigen zu können. Voraussetzung ist, dass das jeweilige Bestattungsunternehmen bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriert ist.

Diese Registrierung des Bestattungsunternehmens, nicht des oder der Beschäftigten, ist dem jeweiligen Standesamt nachzuweisen. Auch müssen die Bestattungsinstitute die für Sie tätigen Personen benennen. Selbstverständlich ist, dass bei einer derartigen Anzeige sich der Anzeigende über den Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet hat. In der Praxis hat diese neue Anzeigenregelung bisher keine größeren Probleme bereitet, weder für die Standesämter noch für die Bestattungsunternehmen.

Ungeklärt ist aber noch, ob auch kommunale Bestattungsbetriebe zur schriftlichen Anzeige berechtigt sind. Eine verbindliche Entscheidung liegt leider bis jetzt noch nicht vor. Ich denke aber, gerade in Standesämtern größerer Städte würde eine schriftliche Anzeige durch kommunale Betriebe sehr begrüßt werden. Hinweise auf eine künftige Anzeigemöglichkeit der kommunalen Bestattungsbetriebe gibt es.

Anzeigefrist

Für wenig Aufregung sorgte die Verlängerung der Frist zur Anzeige eines Sterbefalles. Nach § 28 PStG ist seit 01.01.2009 der Sterbefall spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag anzuzeigen. Die bis zum 31.12.2008 vorgegebene Anzeige des Sterbefalles am nächsten Werktag war hin und wieder doch knapp bemessen.

Vorzulegende Nachweise zur Beurkundung

Ein Wort noch zu den zur Beurkundung eines Sterbefalles vorzulegenden Unterlagen: Werden ältere urkundliche Nachweise vorgelegt, so sind aus diesen fast immer alle notwendigen Angaben zu entnehmen. Wird aber eine neu ausgestellte Eheurkunde beigebracht, so ist diese für die Beurkundung nicht ausreichend, da sich hieraus nicht die erforderlichen Angaben zu den Geburtenregistern der Ehegatten ergeben.

Zusätzliche Geburtsurkunden der verstorbenen Person und des Ehepartners sind erforderlich. Die Ausstellung eines beglaubigten Ausdruckes aus dem Eheregister würde alle Angaben beinhalten. Es ist sicher im Interesse der „Kunden“ und von uns allen, wenn vom Standesamt bei Urkundenbestellung nachgefragt wird, für welchen Zweck die gewünschte Urkunde benötigt wird. Auch die vom Kollegen Reinhold Vogt in seinem Vortrag vorgeschlagene „praxisbezogene Lösung“ würde die erforderlichen Informationen beinhalten.

Neu ist seit dem 01.01.2009 auch, dass das Standesamt bei der Anzeige eines Sterbefalles gem. § 38 Nr. 3 PStV auch einen Nachweis über den letzten Wohnsitz verlangen soll. Hat das Standesamt Zugriff auf Meldedaten, so kann der vorzulegende Nachweis großzügig ausgelegt werden. Ob bei der Beurkundung ortsfremder Personen gleich eine Aufenthaltsbescheinigung erforderlich ist, oder aber der Personalausweis der verstorbenen Person ausreichend ist, ist Ermessenssache.

Mitteilungen

Nach Abschluss der Beurkundung sind Mitteilungen, wie bereits bis 31.12.2008, zu tätigen. Sollte die verstorbene Person mit dem Familienstand „verheiratet“ beurkundet sein, so ist nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV über den Sterbefall auch eine Mitteilung zum Geburtseintrag des hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartners zu übersenden.

Nicht selten stellt der Führer des Geburtseintrages des Ehepartners oder Lebenspartners fest, dass über die Eheschließung kein Hinweis eingetragen ist. Soweit sich aus der Mitteilung über den Sterbefall des Ehepartners auch die Angaben über die Eheschließung ergeben, bin ich der Meinung, dass es gerechtfertigt ist, auch den

Hinweise über die Eheschließung aufgrund der Sterbefallmitteilung zu ergänzen. Es erscheint nicht sinnvoll nur auf die Auflösung der Ehe hinzuweisen, ohne zu vermerken, wo und wann die Eheschließung überhaupt stattgefunden hat, auf deren Auflösung jetzt hingewiesen wird. Eine grundsätzliche Verpflichtung, fehlende Hinweise zu ermitteln und nachzutragen, besteht aber nicht.

Urkundenberechtigung

Als letzte Information zu den Neuerungen möchte ich auf § 62 Abs. 1 S. 2 PStG hinweisen. Geschwister von Verstorbenen können jetzt unter einfacheren Voraussetzungen Sterbeurkunden erhalten, da jetzt nur noch die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses für eine Urkundenberechtigung erforderlich ist.

Das waren die wichtigsten Veränderungen bei der Beurkundung eines Sterbefalles. Ich hoffe, ich habe die in Ihrem Amtsbereich eingeführte Arbeitsweise bestätigt oder konnte Ihnen Anregungen für die tägliche Praxis geben. Bei allen Neuerungen zum 01.01.2009 dürfen wir aber nicht außer Acht lassen, wir beurkunden - wie bisher auch - die Tatsache, dass eine Mensch verstorben ist. Dies sollten wir alle bei unserer täglichen Arbeit und den damit verbundenen Anforderungen nicht vergessen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.